



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 1. Juni 1960

Nr. 2/1960

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze

Kirchengesetz betr. den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1960.

Kirchengesetz über die Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas.

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas.

Kirchengesetz über die Errichtung einer Anstaltsgemeinde für die Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger.

Kirchengesetz zur Ergänzung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck.

### III. Bekanntmachungen

Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Aegidien und Dom-St. Petri.

### IV. Kirchliche Organe

Synode.  
Kirchenvorstände.

### V. Personalnachrichten

### VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze

### KIRCHENGESETZ

betr. den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1960

Vom 30. März 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Rechnungsjahr 1960 der Allgemeinen Kirchenkasse läuft vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960.

#### § 2

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1960 wird der durch Kirchengesetz vom 20. März 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) für das Rechnungsjahr 1959 festgestellte Haushaltsplan mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß die Haushaltsansätze im ganzen und im einzelnen in Einnahme und in Ausgabe 75 % der Ansätze des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts 1959 betragen.

(2) Der Ordentliche Haushalt 1960 wird unter Einbeziehung des Außerordentlichen Haushalts in Einnahme und Ausgabe auf DM 3625000,— festgestellt.

(3) Von der Gesamtausgabe sind DM 300000,— für die Neubauprojekte der Allgemeinen Kirchenkasse angeschlossenen Gemeinden zu verausgaben.

#### § 3

(1) Mehrausgaben, für deren Leistung eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung besteht, gelten als genehmigt; das gleiche gilt für die Mehrausgaben, die sich im Personalhaushalt durch Änderung der Besoldungstarife oder durch Änderungen im Stellenplan ergeben.

(2) Über sonstige Mehrausgaben beschließt gemäß § 8 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 12. November 1952 (Kirchl. Amtsbl. 53 S. 7) in Verbindung mit Artikel 103 Abs. 2 der Kirchenverfassung die erweiterte Kirchenleitung. Diese Mehrausgaben sind der Synode nach Ablauf des Rechnungsjahres nachzuweisen.

#### § 4

Mehreinnahmen, soweit über sie nicht gemäß § 3 verfügt wird, sind einem Baufonds für landeskirchliche Bauvorhaben zuzuführen. Über Ausgaben aus diesem Fonds beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode.

Das vorstehende von der Synode am 21. März 1960 und von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenleitung  
Göbel

### KIRCHENGESETZ

über die Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas

Vom 30. März 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 99 Abs. 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die durch Kirchengesetz vom 2. April 1952 (Kirchl. Amtsbl. 1953 S. 7) errichtete Kirchengemeinde St. Lukas wird aufgelöst.

(2) Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde St. Lukas werden in die benachbarten Kirchengemeinden St. Michael, St. Johannes-Kücknitz und St. Stephanus eingegliedert.

## § 2

(1) Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Stephanus und St. Michael wird durch den alten Flußlauf der Trave südwestlich der Herreninsel gebildet.

(2) Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Michael und St. Johannes-Kücknitz wird durch den Kücknitzer Mühlenbach und seine geradlinige Verlängerung bis zur Trave gebildet.

## § 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 21. März und von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenleitung  
Göbel

## Durchführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über die Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas  
Vom 30. März 1960

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes betr. Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas vom 30. März 1960 (Kirchl. Amtsbl. 1960 S. 43) erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

## § 1

(1) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde St. Lukas endet mit dem Ablauf des 31. März 1960.

(2) Sie treten am 1. April 1960 als stimmberechtigte Mitglieder in die Kirchenvorstände der Gemeinden ein, denen sie nach Auflösung der Kirchengemeinde St. Lukas durch ihren Wohnsitz angehören. Artikel 15 Abs. 3 der Kirchenverfassung gilt für sie entsprechend.

## § 2

Die von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lukas gewählten Synodalen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder der Synode.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenkanzlei  
Göbel

## KIRCHENGESETZ

über die Errichtung einer Anstaltsgemeinde für die Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost  
Vom 30. März 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Der durch Verordnung der Kirchenleitung vom 20. Juni 1947 (Kirchl. Amtsbl. 1947 S. 8) für die Städtischen Krankenanstalten gebildete und durch Kirchengesetz vom 20. September 1950 (Kirchl. Amtsbl. 1950 S. 28) der Dom-St. Jürgen-Gemeinde angeschlossene Pfarrbezirk wird von dieser abgetrennt und als Anstaltsgemeinde zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Zu der Anstaltsgemeinde gehören alle Evangelische, die im Bereich der Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Durch die Anstaltsgemeinde werden zugleich die Evangelischen betreut, die sich als Kranke vorübergehend in den Krankenhäusern aufhalten.

(3) Die Anstaltsgemeinde führt die Bezeichnung:  
„Ev.-luth. Krankenhausgemeinde Lübeck“.

## § 2

(1) Die für die Anstaltsgemeinde zu errichtenden Pfarrstellen gelten als landeskirchliche Pfarrstellen im Sinne des Artikels 47 der Kirchenverfassung.

(2) Eine dieser Pfarrstellen kann einer Theologin übertragen werden. Wird eine Theologin berufen, so gelten für ihr Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit vom 2. Juli 1958 (Kirchl. Amtsbl. 1958 S. 13) und der Ziffer 2 der zugehörigen Dienstordnung entsprechend.

## § 3

Der Artikel 66 Abs. 2 der Kirchenverfassung findet auf die Anstaltsgemeinde keine Anwendung.

## § 4

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch die Kirchenleitung bestimmt.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 21. März 1960 und von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossene Kirchengesetz wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenleitung  
Göbel

## KIRCHENGESETZ

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger  
Vom 30. März 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Der § 9 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger vom 21. Dezember 1955 (Kirchl. Amtsbl. 1956 S. 2) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Hilfsprediger erhält das Grundgehalt eines Pastors der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(2) Ein Hilfsprediger, der in Anwendung von § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes mit einem Amtsauftrag versehen worden ist, erhält 80 % des Grundgehalts.

(3) Der Hilfsprediger erhält Wohnungsgeld und Kinderschläge sowie Dienstaufwandsentschädigung nach den für die Pastoren geltenden Bestimmungen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 21. März 1960 und von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenleitung  
Göbel

## KIRCHENGESETZ

zur Ergänzung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der  
Hansestadt Lübeck

Vom 30. März 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung und auf Grund des § 33 Abs. 3 der Friedhofsordnung vom 1. Februar 1956 (Kirchl. Amtsbl. 1956 S. 6) als Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte an den sogenannten Hofstellengräbern auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Genin werden von dem Grundbesitz gelöst und als Nutzungsrechte auf die derzeit Berechtigten übertragen. Sie unterliegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Nutzungsrechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 31. Dezember 1960. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit am 31. Dezember 1960 noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

### § 2

(1) Die Berechtigten können, solange der Friedhof besteht, die gebührenpflichtige Verlängerung der Nutzungsrechte für höchstens sechs zusammenhängende Grabstellen auf jeweils 20 Jahre verlangen, jedoch nicht über den Ablauf des Jahres 2000 hinaus.

(2) Die Grabstellengebühren berechnen sich nach den Gebühren für Wahlgräber in bevorzugter Lage; die Gebühr ist für jede Grabstelle besonders zu entrichten.

### § 3

(1) Soweit nachweislich

a) die Hofstellengräber bereits gegen Zahlung einer Abfindungssumme in gekaufte Familien-Erbbeerbegräbnisse umgewandelt worden sind,

oder

b) die mit den Hofstellengräbern verbundenen Verpflichtungen zu Abgaben und Dienstleistungen (z. B. Spanndiensten) auf Grund des Lübeckischen Staatsgesetzes vom 8. März 1919 durch Zahlung einer Entschädigungssumme abgelöst worden sind,

können die derzeit Berechtigten die gebührenfreie Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf des 31. Dezember 1980 verlangen.

(2) Der Anspruch auf Verlängerung der Nutzungsrechte wird auf die Zahl von Grabstellen beschränkt, die erforderlich ist, um den derzeit Berechtigten und seinen Ehegatten, seine Eltern sowie den Hoferben und dessen Ehegatten beizusetzen.

(3) Die gebührenfreie Verlängerung muß bis zum 15. November 1960 beantragt werden; der in Absatz 1 geforderte Nachweis ist bis zum gleichen Zeitpunkt zu erbringen.

### § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 21. März 1960 und von der Kirchenleitung am 30. März 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Juni 1960

Die Kirchenleitung  
Göbel

## III. Bekanntmachungen

### Änderung der Grenze

zwischen den Kirchengemeinden St. Aegidien  
und Dom-St. Petri

Eine Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Aegidien und Dom-St. Petri wird im Einvernehmen mit beiden Kirchengemeinden wie folgt beschlossen:

### § 1

Aus der Kirchengemeinde Dom-St. Petri werden ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Aegidien eingegliedert

die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder, die in der Antonistraße, in der Schillerstraße sowie in den Häusern Bäckerstraße Nr. 1—5 und Huxtertorallee Nr. 51—57 wohnen.

### § 2

Diese Änderung der Kirchengemeindengrenzen tritt mit dem 1. Januar 1961 in Kraft.

Die Kirchenleitung  
Göbel

## IV. Kirchliche Organe

### Synode

Aus der Synode ausgeschieden ist:

Heinrich Bade (Sohn),

zur Synode wurde gewählt:

Ernst Gödecke

mit einer Wahlzeit bis 1960.

### Ständiger Ausschuß der Synode

Aus dem Ständigen Ausschuß ausgeschieden ist:

Hinrich Krumpeter,

in den Ständigen Ausschuß wurde gewählt:

Hugo Simmersbach.

### Kirchenvorstände

Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Hans Rück,

in den Kirchenvorstand berufen wurde:

Benno Uter.

St. Markus-Kirchengemeinde

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden und Kirchmeister Hinrich Krumpeter ist der Kirchenvorsteher Hans Metelmann bestellt worden.

Luther-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Carl Bahr,

Hans-Jürgen Stroese,

Reinhold Wittke (verstorben),

in den Kirchenvorstand berufen wurden:

Paula Hein,

Erika Sellin,

Frieda Widow,

zum Ehrenkirchenvorsteher ernannt wurde:

Carl Bahr.

## V. Personalnachrichten

### Pastoren

In den Ruhestand versetzt wurde:  
Pastor Greiffenhagen,  
beauftragt wurde mit der vorläufigen Verwaltung der zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge:  
Pastor Greiffenhagen.

### Vikare

Nach Ablegung des 1. theologischen Examens wurden in die Vikariatsausbildung übernommen:  
die cand. theol.  
Henrich Klugkist und  
Volkhard Scheunemann.

### Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:  
stud. theol. Peter Parge,  
stud. theol. Klaus-Peter Ritterhoff.

### Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden sind:  
Wolfgang Heldmann, St. Lukas-Kirchengemeinde,  
Karl Lorenz, Kreuz-Kirchengemeinde.  
Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Kirchenmusiker Heldmann wurde zum Obmann für die Posaunenarbeit bestellt:  
Kirchenmusiker Horst Müller-Olm,  
St. Philippus-Kirchengemeinde.

### Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:  
Diakon Otto Forchel,  
St. Lukas-Kirchengemeinde,  
für den Gemeindedienst wurden eingestellt:  
Gemeindeglieder Ingeborg Gruhn,  
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,  
Gemeindegliederin Ruth Philippzik,  
St. Matthäi-Kirchengemeinde,  
Pfarrhelferin und Organistin im Doppelamt  
Margarete Finckh,  
Kirchengemeinde Nusse.

### Kirchendiener

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:  
Kirchendiener Erich Schumacher,  
St. Lukas-Kirchengemeinde.

### Kirchenkanzlei

Angestellt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Ernennung zum Kirchensekretär wurde  
Johannes Schulz.  
Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde zum Kirchensekretär ernannt  
Adolf Tropf.

## VI. Mitteilungen

---